

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2005)

Heft: 1

Rubrik: Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachkurs

**Spitex Organisationen
strategisch führen lernen**

Fachkurs für Spitex-Vorstandsmitglieder und Vorstände von anderen Organisationen im Gesundheitswesen

Kursdaten

11. März 2005 – 20. Januar 2006

Inhalte

- Strategie
- Entwicklungstendenzen im Gesundheitswesen
- Kommunikation
- Arbeitsorganisation
- Führen mit Zahlen
- Finanzierung
- Recht

Ihr Nutzen

Kompaktes strategisches Management Know How vermittelt durch Spitex-Fachkräfte

Information und Anmeldung

Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz, CH-4600 Olten

Telefon 062 286 01 14, Fax 062 286 01 91

E-Mail: christina.corso@fhso.ch, Internet: www.fhso.ch

Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, Telefon 01 291 54 50, Telefax 01 291 54 59

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter: Nur zwei Spitex-Fälle

**Im vergangenen Jahr
gingen insgesamt
173 Beschwerdefälle ein.**

(SC) Die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter Zürich (UBA) teilt in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004 mit, dass im letzten Jahr insbesondere konzeptionelle Arbeit geleistet und eine Revision der Statuten durchgeführt wurde. Dank der Einführung einer neuen Datenbank konnte sich die UBA wieder auf ihre wesentlichen Tätigkeiten konzentrieren: das Bearbeiten der Beschwerden und Statistiken

sowie das Erstellen von Auswertungen für die Gemeinden. Auffallend ist, dass im vergangenen Jahr insgesamt 173 Beschwerdefälle eingingen, 30% mehr als im Vorjahr. Die erhöhte Medienpräsenz der Ombudsstelle und eine entsprechende Sensibilisierung von Betroffenen dürfte ein wichtiger Grund für diese Steigerung sein.

76 Fälle bzw. knapp 44% der Beschwerden betrafen Pflegeheime. Mit lediglich zwei Beschwerdefällen verzeichnete der Spitex-Bereich offensichtlich einen hohen Zufriedenheitsgrad bei den Klientinnen und Klienten. □

DIE PROFIS IM ARBEITSRECHT

DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN ARBEITGEBER MIT KOMPETENZ, EFFIZIENZ UND QUALITÄT

«HANDBUCH DES ARBEITGEBERS»

Praktisches Arbeitsinstrument über das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, mit Nachführungsblättern zweimal jährlich und unentgeltlichem Auskunftsdiest.

PUBLIKATION «ARBEITSRECHT»

Monatlich erscheinende Publikation über neuste Gerichtsentscheide und Spezialthemen anhand von Rechtsprechung und Lehre. Hervorragende Ergänzung des «Handbuch des Arbeitgebers».

«HANDBUCH DES AUSLÄNDERRECHTS»

Praktisches Arbeitsinstrument über alle Fragen im Zusammenhang mit Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Angehörigen aus EU- und Drittstaaten, mit Nachführungsblättern jährlich.

ARBEITSRECHTSKURSE

Sehr praxisbezogene Tages- und Mehrtagesseminare im Rahmen der «Bildungskurse für Führungskräfte». Aneignung eines Maximums an Wissen in minimaler Zeit, vermittelt durch kompetente Juristinnen und Juristen des Centre Patronal.



Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

CENTRE PATRONAL, Monbijoustrasse 14, 3011 Bern, Telefon 0313 909 909
Fax 0313 909 903, cpbern@centrepatronal.ch, www centrepatronal.ch

Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich,
Telefon 01 291 54 50, Telefax 01 291 54 59, E-Mail info@spitexzh.ch, www.spitexzh.ch

Kantonale Abklärungsstelle für Pflege und Betreuung

Der Kanton Zürich hat die Abklärungsstelle für die Festlegung der Pflege und Betreuung bei Menschen mit einer Behinderung, die zu Hause wohnen und Hilflosenentschädigung beziehen, bezeichnet. Dieser Stelle ist ein beratendes Gremium beigeordnet, in dem der Spitex Verband Kanton Zürich die Spitex-Organisationen vertritt.

(FI) Das Eidgenössische Departement des Innern hat die «Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)» abgeändert. Die Änderungen waren durch die auf den 1. Januar 2004 in Kraft getretene 4. IV-Revision notwendig geworden. Mit dieser Revision werden die Rechte von Menschen mit einer Behinderung ausgebaut. Diese Menschen sollen so weit als möglich ein selbstbestimmtes Leben zu Hause führen.

Gemäss Artikel 13 a der ELKV werden die Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal bei Menschen mit Behinderungen im IV- und im AHV-Alter, die zu

Hause wohnen und die Ergänzungsleistungen und eine Hilflosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilflosigkeit beziehen, vergütet. Jedoch nur für denjenigen Teil der Pflege und Betreuung, der nicht durch eine anerkannte Spitex-Organisation erbracht werden kann. Zudem wird in diesem Artikel festgehalten, dass diese Kosten nur vergütet werden können, wenn eine vom Kanton bezeichnete Abklärungsstelle festlegt, welche Pflege und Betreuung tatsächlich nicht durch eine anerkannte Spitex-Organisation erbracht werden kann.

Geplante Umsetzung

Das Sozialamt des Kantons Zürich ist verantwortlich für die Umsetzung der ELKV. Dessen Vertreter haben im Laufe des Jahres 2004 sowohl mit Institutionen und Vertretungen von Menschen mit Behinderungen wie auch mit dem Spitex Verband Kanton Zürich Abklärungsgespräche geführt. An einer gemeinsamen Sitzung waren sich alle einig, dass es aufgrund der noch unsicheren Anzahl von zu bearbeitenden Fällen zu früh sei, eine definitive und ausgereifte kantonale Lösung einzurichten. Man entschied sich für folgende Lösung:

- Die Abteilung Zusatzleistungen und Kinderzulagen des kantonalen Sozialamts ist die gemäss Art. 13 a ELKV vom Kanton bezeichnete Abklärungsstelle.

- Beigeordnet ist dieser Stelle ein Gremium, in welchem die zu behandelnden Einzelfälle beraten werden können und welches der Stelle allgemeine Empfehlungen machen kann.

- In diesem Gremium ist die Behinderenkonferenz Kanton Zürich mit den Institutionen Zentrum für selbstbestimmtes Leben, MS Gesellschaft und Pro Senectute vertreten. Der Fachverband Zusatzleistungen ist mit zwei Personen vertreten. Die Geschäftsleiterin des Spitex Verbandes Kanton Zürich vertritt die Zürcher Spitexorganisationen. Je nach aktueller Fragestellung wird der Kontakt zu den einzelnen Spitex-Fachpersonen und Kommissionen hergestellt.

Alle beteiligten Institutionen und Personen sind überzeugt, mit die-

sem Modell eine Lösung gefunden zu haben, welche den Anliegen aller Beteiligten Rechnung trägt und welche bei Bedarf auch rasch wieder angepasst werden kann.

Beratendes Gremium

Das beratende Gremium hat sich unter dem Vorsitz von Markus Zingg, Abteilungsleiter des Amtes für Zusatzleistungen und Kinderzulagen, bereits zu zwei Sitzungen getroffen. Anfangs Januar wurden die ersten hängigen Gesuche von behinderten Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind und die oben beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, besprochen. Weitere Sitzungen sind laufend vorgesehen. Selbstverständlich werden die Spitex-Organisationen über den aktuellen Stand des Projekts adäquat einbezogen und informiert. Die Geschäftsstelle steht für weitere individuelle Auskünfte zur Verfügung. □

Zürcher Termine

Die Spitex vor neuen Herausforderungen

Neues Kursangebot des Spitex Verbandes Kanton Zürich in Kooperation mit dem Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe WE'G am Samstag, 12. März 2005 (ganzer Tag).

Inhalt: Der Spandruck der öffentlichen Hand, die Diskussionen um die Finanzierung der Langzeitpflege, die geplanten Revisionen am Krankenversicherungsgesetz usw. zwingen die Spitex-Leitungs Personen, ihren Betrieb in seinem Umfeld zu reflektieren und neue Strategien zu entwickeln. Gemeinsam mit Kursleiter Johannes Zuberbühler, Dr. phil I., Organisationsberater, und Annemarie Fischer, Geschäftsleiterin Spitex Verband Kanton Zürich, sollen in Diskussionen im Plenum und in Gruppengesprächen künftige Herausforderungen erkannt und Lösungsansätze diskutiert werden.

Details und Anmeldetalon: Homepage des WE'G www.weg-edu.ch (Kurs Nr. 520.103.05Z). Anmeldeschluss: 3. März 2005.

Plenarversammlung vom 25. Mai 2005

Die BKGLS bemüht sich, sowohl aktuelle Themen zu behandeln, als auch die Vernetzung unter den Spitex-Zentren im Kanton Zürich zu fördern. Aus diesem Grund führt sie im Auftrag der Gesundheitsdirektion jährlich eine Plenarversammlung durch. Die nächste Versammlung findet am 25. Mai 2005 (Nachmittag) im Zentrum Klus in Zürich statt. Eingeladen sind die operativen Gesamtleitungen eines jeden Spitex-Zentrums im Kanton Zürich. Die Einladung wird Ende April verschickt.

Neues Patientinnen- und Patientengesetz regelt Rechte und Pflichten

(FI) Der Zürcher Regierungsrat hat das vom Kantonsrat am 5. April 2004 beschlossene Patientinnen- und Patientengesetz auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Damit werden die Rechte und Pflichten von Patientinnen und Patienten erstmals auf Gesetzesstufe umfassend geregelt. Zentrale Neuerungen sind die Aufklärung der Patientinnen und Patienten vor einer Operation, klare rechtliche Schranken bei Zwangsmassnahmen, Bestimmungen über

die Betreuung und Behandlung Sterbender sowie über Obduktionen und Transplantationen. Die Bestimmungen gelten bei der medizinischen Versorgung in Spitätern und in den von der Direktion für Alters- und Pflegeheime bewilligten Pflegebetten. Der 3. Abschnitt des Gesetzes (Besondere Umstände) gilt auch für ambulante Institutionen. Das Gesetz kann unter [www.zh.ch/Gesetze/Ordnungsnummer 813.13](http://www.zh.ch/Gesetze/Ordnungsnummer_813.13) herunter geladen werden. □